

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und die mit dem Zurichten von hierfür verwendeten Rohstoffen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 17. August 1994 (BAnz. 1994 Nr. 207, S. 11165)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

Sachlich: Für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und das Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889).

§ 3

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt 28 Werktage.

§ 4

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 10,61 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5
Zusätzliches Urlaubsgeld

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 2,5 % des verdienten Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6
Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 mit Maßgaben durch Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Auszahlung

(1) Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld sind bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

(2) Wird das Heimarbeitsverhältnis beendet, so sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszubezahlen. In diesem Fall sind das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes verdient wurde, der der letzten Zahlung des Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes zugrunde gelegt worden ist.

§ 8
Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 9
Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung sowie die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter vom 16. Juli 1991 (BAnz. S 7482) außer Kraft.

